

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025**

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;  
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;  
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,  
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

\*\*\*\*\*

**Punkt 13. Gewährung einer Bauprämie (D.K.Nr. 625.301)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35, 39 und 183;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von 750,00 €, welche zuletzt durch Beschluss vom 01.07.2013 auf 1.750,00 € erhöht wurde;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Errichtung von neuen Wohnhäusern mittels einer Bauprämie zu fördern und es deshalb angebracht ist, die Prämie zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

**BESCHLIESST** einstimmig, seine bisherige Regelung über die Gewährung einer Bauprämie wie folgt anzupassen:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt eine Bauprämie in Höhe von 2.500,00 € für die Errichtung eines neuen Wohnhauses auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN. Der Antragsteller, der eine natürliche Person sein muss, ist verpflichtet nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Das Haus während mindestens 10 Jahren bewohnen. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. Das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. Im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. Der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehalts- und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

**Artikel 2.** Für die Bewilligung der in Artikel 1 genannten Prämie ist das Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrages auf Städtebaugenehmigung maßgebend.

**Artikel 3.** Der Antrag auf Gewährung der in Artikel 1 erwähnten Prämie ist nach der Eintragung dieses Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers an das Kollegium zu richten;

**Artikel 4.** Der Antrag auf Gewährung der Prämie erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare;



**Artikel 5.** Die Prämie kann nur gewährt werden, insofern genügend Kredite im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen;

**Artikel 6.** Das Kollegium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

**Artikel 7.** Der Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Namens des Rates:  
**Für gleich lautenden Auszug:**  
Büllingen, den 25.11.2025



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,  
Rainer STOFFELS

